



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 16 / Публікація матеріалів № 16

Antje Himmelreich

**Gesetz der Ukraine Nr. 2004-XII vom 20. Dezember 1991  
„Über die Überführung des Vermögens der Kommunistischen  
Partei der Ukraine und der KPdSU in staatliches Eigentum“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Januar 2025

**Inhalt:**

**Gesetz der Ukraine Nr. 2004-XII  
(KP-Vermögensverstaatlichungsgesetz 1991)**

**Informationen zur Übersetzerin**

**Gesetz der Ukraine Nr. 2004-XII vom 20. Dezember 1991**  
**„Über die Überführung des Vermögens der Kommunistischen Partei der Ukraine**  
**und der KPdSU in staatliches Eigentum“**

(Vidomosti Verchovnoi Rady Ukraïny [VVRU] 1992, Nr. 13, Pos. 181)

in Kraft gesetzt durch Beschluss der Verchovna Rada der Ukraine Nr. 2005-XII  
vom 20. Dezember 1991  
(VVRU 1992, Nr. 13, Pos. 182)

**Artikel 1.**

(1) Gemäß Ukaz des Präsidiums der Verchovna Rada der Ukraine vom 30. August 1991 „Über das Verbot der Tätigkeit der Kommunistischen Partei der Ukraine“ wird das in die Bilanz der Verchovna Rada der Ukraine, der Verchovna Rada der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik Krym und der örtlichen Räte der Volksdeputierten übertragene oder zu übertragende Vermögen der Parteikomitees der Kommunistischen Partei der Ukraine und der KPdSU, einschließlich der Kommunistischen Partei gehörende Unternehmen und Organisationen und ihrer Geldmittel, Anteile, Aktien und sonstigen Wertpapiere und Vermögensrechte, wo immer sie sich befinden, in das gesamtstaatliche (republikanische) Eigentum und das Eigentum der jeweiligen territorialen administrativen Einheit (kommunales Eigentum) überführt.

(2) Das gesamte Vermögen der KPdSU und das Vermögen der Kommunistischen Partei sowie das Vermögen der Parteikomitees der Kommunistischen Partei der Ukraine in der Stadt Kyïv gilt als gesamtstaatliches (republikanisches) Eigentum. Vermögen, das in die Bilanz der Verchovna Rada der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik Krym, der örtlichen Räte der Volksdeputierten übertragen wurde, ist Eigentum der territorialen administrativen Einheiten (kommunales Eigentum), mit Ausnahme der Stadt Kyïv.

**Artikel 2.**

(1) Das Ministerkabinett der Ukraine nimmt die Aufgabe der Vermögensverwaltung des gesamtstaatlichen (republikanischen) Eigentums wahr, mit Ausnahme des Vermögens, das sich in der Bilanz der Verchovna Rada der Ukraine befindet. Besitz und Nutzung von Vermögen, das zum Eigentum der territorialen administrativen Einheiten gehört (kommunales Eigentum), sowie die Verfügung darüber

werden der Verchovna Rada der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik Krym und den entsprechenden örtlichen Räten der Volksdeputierten übertragen, mit Ausnahme der Stadt Kyïv.

(2) Das Ministerkabinett der Ukraine nutzt Verwaltungsgebäude und Räumlichkeiten der ehemaligen Organe der Kommunistischen Partei der Ukraine, die sich in der Stadt Kyïv befinden, um offizielle Vertretungen anderer Staaten und neu errichtete zentrale Verwaltungsbehörden unterzubringen.

(3) Die Verwaltungsgebäude der ehemaligen Organe der Kommunistischen Partei der Ukraine, außer den in Kyïv gelegenen, werden in erster Linie für die Bedürfnisse von Justiz-, Gesundheits-, Kultur- und Bildungseinrichtungen genutzt.

### **Artikel 3.**

Vereinbarungen, die im Namen der Kommunistischen Partei der Ukraine, ihrer Parteikomitees, Unternehmen und Organisationen geschlossen wurden, bleiben gültig, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz geschlossen und vom Staatlichen Vermögensfonds der Ukraine vor dem 1. März 1992 umregistriert wurden.

### **Artikel 4.**

Kommerzielle, wirtschaftliche und andere Unternehmen und Organisationen, in die Geldmittel oder Vermögen der Kommunistischen Partei der Ukraine und der KPdSU, ihrer Parteikomitees, Unternehmen und Organisationen eingebracht worden sind, sind verpflichtet, bis zum 1. März 1992 den Staatlichen Vermögensfonds der Ukraine hierüber zu informieren. Amtspersonen, die schuldhaft gegen diese Anforderung verstoßen, machen sich gemäß der geltenden Gesetzgebung verantwortlich.

Präsident der Ukraine

L. Kravčuk

**Übersetzerin:**

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

[himmelreich@ostrecht.de](mailto:himmelreich@ostrecht.de)